



Ihr/e Gesprächspartner/in: Thomas Pätzold, Martin Metz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 1, FB 6

Federführung: FB 6 u FB 1

Termin f. Stellungnahme: 06.11.2023

erledigt am: 17.10.2023 vB

Anfrage

Datum: 17.10.2023

Drucksachen-Nr.: 23/0425

Beratungsfolge

Ausschuss für Mobilität

Sitzungstermin

14.11.2023

Behandlung

öffentlich /

Gehweg Frankfurter Straße

Auf der Südseite der Frankfurter Straße gibt es ab Hausnummer 43 in Richtung Ortsausgang nach Hennef keinen Gehweg. Der vor Hausnummer 43 noch vorhandene Gehweg mündet in eine Stichstraße parallel zur Frankfurter Straße. Dieser im Mischprofil als schmale Anliegerstraße ausgebauter Stichweg erschließt die Gebäude Frankfurter Straße 45 bis 59 für Fußgänger*innen, Radfahrende und den motorisierten Verkehr. Er ist für Kfz ausschließlich über die in die Frankfurter Straße

mündende Prinz-Eugen-Straße erschlossen und ca. 170 m lang. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ist die gemeinsame Nutzung aller Teilnehmenden am Straßenverkehr meist ohne nennenswerte Probleme möglich.

Am Ende der Stichstraße befindet sich vor Hausnummer 45 eine Wendefläche. Eine klare Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Flächen gibt es hier nicht. Seit einigen Monaten werden im Bereich der Wendefläche mehrere Lieferfahrzeuge und Lastkraftwagen abgestellt, die zum selben Unternehmen zu gehören scheinen. Durch das Abstellen dieser gewerblichen Fahrzeuge teilweise i. V. m. weiteren abgestellten PKW wird der Durchgang für Fußgänger*innen regelmäßig und erheblich eingeschränkt. Insbesondere mit Kinderwagen, Rollatoren oder Rollstühlen ist ein Durchgang nur sehr schwer und teilweise überhaupt nicht möglich.

Für uns ergeben sich daraus folgende Fragen:

1. Ist das Flurstück Gemarkung Buisdorf, Flur 6, Flurstück 37 im Eigentum der Öffentlichkeit (Straßen.NRW / Stadt Sankt Augustin) oder in Privateigentum? Ist das Grundstück an einen Privaten verpachtet o.ä. und wenn ja, unter welchen Auflagen und welchen Vertragsdaten (Laufzeit, Kündigungsfrist)?

2. Liegt auf dem Flurstück ein Wegerecht o.ä. für die Allgemeinheit?
3. Ist das Flurstück als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet?
4. Ist die Abstellung der Lastkraftwagen und/oder Anhänger in dieser Form zulässig?
5. Auf welche Weise wird die Verwaltung sicherstellen, dass der Weg auf der Südseite der Frankfurter Straße von der Einmündung Am Rosenhain bis an den Stichweg parallel zur Frankfurter auch für Menschen mit Rollator, Rollstuhl oder Kinderwagen benutzbar ist?

Wir bitten, die Antworten auch schriftlich festzuhalten.

gez. Thomas Pätzold

gez. Martin Metz

